

## Synopse

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abrechnung der Gastschulbeiträge und Entgelte für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel im Beruflichen Gymnasium an der Elisabeth-Knippling-Schule, Schwerpunkt Gesundheit, in Kooperation mit der Willy-Brandt-Schule, Berufliche Schule des Landkreises Kassel.

Fassung alt	Fassung neu
<p>Einleitung Zwischen [...] wird gemäß §§ 140 und 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2008 in Verbindung mit [...] geschlossen.</p>	<p>Zwischen [...] wird gemäß §§ 140 und 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom <b>14. Juni 2005</b> (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)</b> in Verbindung mit [...] geschlossen.</p>
<p>§ 2 (1) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis und der Stadt in das Berufliche Gymnasium, Schwerpunkt Gesundheit an der Elisabeth-Knippling-Schule erfolgt gleichberechtigt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Sofern nach Berücksichtigung aller geeigneten Interessentinnen und Interessenten aus dem Kreis und der Stadt noch freie Schulplätze verfügbar sind, ist die Stadt Kassel bereit, Schülerinnen und Schüler anderer Schulträger aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Gesundheit, werden an 2 Tagen je Schulwoche an der Willy-Brandt-Schule und an 3 Tagen je Schulwoche an der Elisabeth-Knippling-Schule beschult.</p>	<p>§ 2  Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Gesundheit, werden an 2 Tagen je Schulwoche an der Willy-Brandt-Schule und an 3 Tagen je Schulwoche an der Elisabeth-Knippling-Schule beschult.</p>
<p>§ 3 (1) Ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) zahlt der Kreis der Stadt einen Gastschulbeitrag je aufgenommener Schülerin und aufgenommenem Schüler aus dem Kreis in Höhe von 3/5 des üblichen durch Rechtsverordnung festgelegten Gastschulbeitrages.</p> <p>(2) Die Stadt zahlt dem Kreis ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) für die Beschulung in den Schulräumen des Kreises ein Entgelt in Höhe von 2/5 des üblichen durch Rechtsverordnung festgelegten Gastschulbeitrages je aufgenommener Schülerin und aufgenommenem Schüler aus der Stadt.</p> <p>(4) Die Gastschulbeiträge gemäß Abs. 1 sowie das Entgelt gemäß Abs. 2 sind jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Vorjahr zu zahlen. Die erstmalige Abrechnung erfolgt zum 30.09.2010 für das Schuljahr 2009/10.</p>	<p>§ 3 (1) Ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) zahlt der Kreis der Stadt einen Gastschulbeitrag je aufgenommener Schülerin und aufgenommenem Schüler aus dem Kreis in Höhe von 3/5 des <b>gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten</b> Gastschulbeitrages.</p> <p>(2) Die Stadt zahlt dem Kreis ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) für die Beschulung in den Schulräumen des Kreises ein Entgelt in Höhe von 2/5 des <b>gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten</b> Gastschulbeitrages je aufgenommener Schülerin und aufgenommenem Schüler aus der Stadt.</p> <p>(4) Die Gastschulbeiträge gemäß Abs. 1 sowie das Entgelt gemäß Abs. 2 sind jeweils zum 30.09. des laufenden Jahres für das Vorjahr zu zahlen. Die erstmalige Abrechnung erfolgt <b>unmittelbar nach Inkrafttreten der Vereinbarung für den Zeitraum 01.08.2009 bis 31.12.2010.</b></p>